

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 014 034
Studiengang: Angewandtes Pflegemanagement, B.Sc.
Hochschule: Westsächsische Hochschule Zwickau
Studienort/e: Zwickau
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Modulbeschreibungen müssen Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme beinhalten. (§ 7 Absatz 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele um Angaben zu Sozial- und Selbstkompetenzen zu ergänzen. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss darlegen, wie der besondere Profilanspruch berufsbegleitender Studien umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 5, 6 SächsStudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage sind teilweise erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

I. Erfüllung von Auflagen

Auflage 1:

Die Modulbeschreibungen müssen Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme beinhalten. (§ 7 Absatz 2 SächsStudAkkVO)

Sie legt in einem Kommentar zu den überarbeiteten Modulbeschreibungen hinsichtlich der Erfüllung von Auflage 1 dar, dass in allen Modulen die notwendigen Vorleistungen aufgeführt seien. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zwar einige Angaben im Feld der Prüfungsvorleistungen vorhanden sind, im Feld zu den empfohlenen Voraussetzungen findet sich jedoch die Eintragung "keine Angabe".

Einem weiteren Kommentar an anderer Stelle ist jedoch zu entnehmen, dass in diesem Falle keine Voraussetzungen für die Teilnahme am jeweiligen Modul zu erfüllen sind.

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass Auflage 1 mit dieser Klarstellung erfüllt ist.

Auflage 2:

Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele um Angaben zu Sozial- und Selbstkompetenzen zu ergänzen. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Die Hochschule legt in einem Kommentar hinsichtlich der Erfüllung von Auflage 2 außerdem dar, dass alle Modulen Sozial- und Selbstkompetenzen enthalten. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im Feld "Qualifikationsziele" konsequent Sozial- und Selbstkompetenzen aufgeführt sind.

Auflage 2 ist erfüllt.

II. Nichterfüllung von Auflagen

Auflage 3:

Die Hochschule muss darlegen, wie der besondere Profilanpruch berufsbegleitender Studien umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 5, 6 SächsStudAkkVO)

Die Hochschule legt hinsichtlich der Erfüllung von Auflage 3 des Nachweises des besonderen Profilvermerks eines berufsbegleitenden Studiums dar, dass die Präsenzzeit so minimiert worden sei, dass eine berufliche Tätigkeit mit dem Studium vereinbar wäre. Sie führt weiter aus, dass Selbstlernaufgaben, E-Learning und Online-Veranstaltungen an Wochenenden optimale Bedingungen für Studierende schaffen. Der Akkreditierungsrat begrüßt die geschilderten Maßnahmen. Er kann den vorgelegten Studiengangunterlagen jedoch im Detail nicht entnehmen, an welchen Stellen die Präsenzzeiten zugunsten von Selbstlernzeiten minimiert wurden. Auch die Implementierung von Selbstlernaufgaben, E-Learning und Online-Veranstaltungen an Wochenenden geht aus den eingereichten Modulbeschreibungen nicht hervor. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Aufgabenerfüllung nicht hinreichend nachgewiesen wurde und hält die Auflage daher aufrecht. Die Hochschule muss darlegen, wie der besondere Profilanpruch berufsbegleitender Studien umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang verweist der Akkreditierungsrat auf die Begründung der Auflage: Mit der Aufgabenerfüllung sind konkrete Nachweise, wie das berufsbegleitende Profil umgesetzt wird, vorzulegen. Für weitere Informationen verweist der Akkreditierungsrat außerdem auf FAQ 16.5.

Auflage 3 ist nicht erfüllt.

